



Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften „Hochschule – Malerstraße, Änderung“ - Inkrafttreten -

Der oben genannte Bebauungsplan und die zugehörigen, gleichnamigen örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs. 1 Bauordnungsgesetz (BauO) i.V. mit § 74 LBO und i.V. mit § 4 GemO am 11.04.2022

vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ treten der Bebauungsplan und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauO in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan M 1:500 mit Zeichenerklärung vom 30.03.2022 und dem Textteil vom 30.03.2022. Es gilt die gemeinsame Begründung vom 30.03.2022.

Hinweis:

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit gemeinsa-

mer Begründung werden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung, Weingarten, Amtshaus (Kirchstraße 2), 2. OG, Zi. 23, während der bei der Stadt üblichen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.weingarten-online.de/bebauungsplan > Bebauungspläne eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauO beachtliche Verletzung der dort be-

zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauO beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans;

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs;

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauO beachtlich sind.

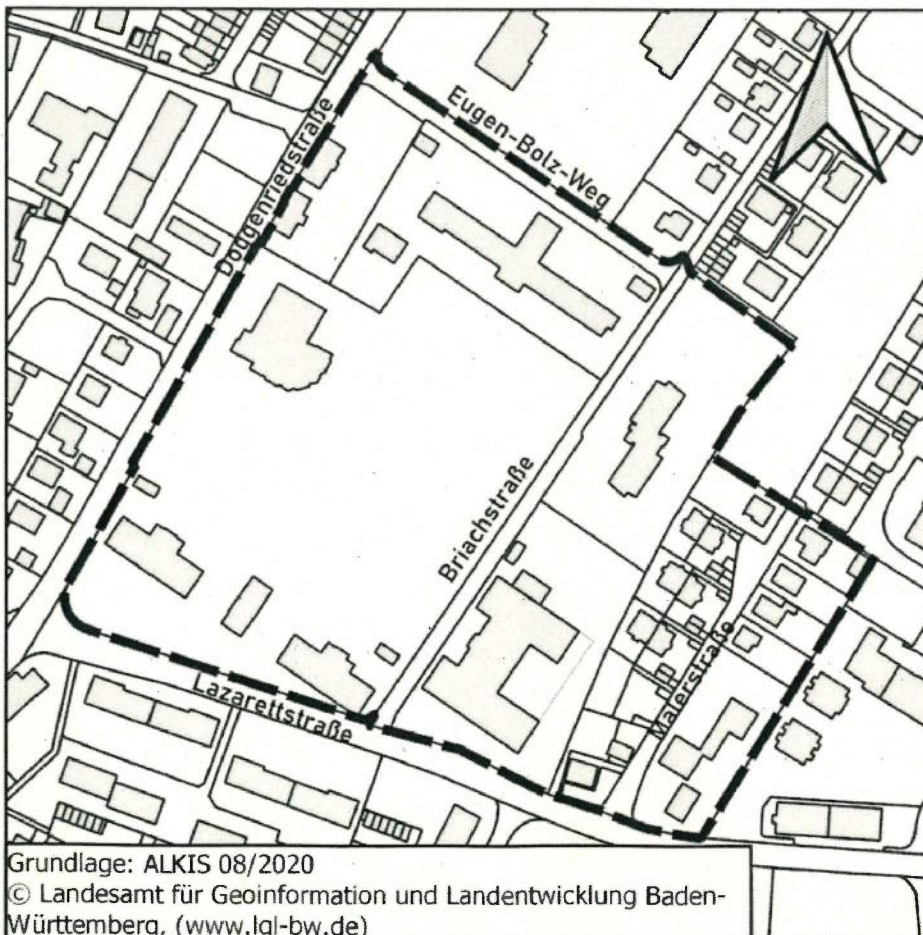
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauO über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Weingarten, den 29.04.2022
gez. Alexander Geiger, Bürgermeister



Grundlage: ALKIS 08/2020

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, (www.lgl-bw.de)